

Teilheft

Bundesvoranschlag 2027

Untergliederung 16

Öffentliche Abgaben

Teilheft

Bundesvoranschlag

2027

Untergliederung 16:
Öffentliche Abgaben

Für den Inhalt der Teilhefte ist das haushaltsleitende Organ verantwortlich.

Inhalt

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16.....	6
I.A Aufteilung auf Globalbudgets.....	7
I.C Detailbudgets.....	8
16.01 Öffentliche Abgaben	
Aufteilung auf Detailbudgets.....	8
16.01.01 Bruttosteuern.....	10
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I.....	16
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I.....	21
16.01.04 EU Abüberweisungen II.....	24
16.01.05 Carbon Markets (Brutto).....	27
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets.....	30
I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen.....	34
I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen.....	36
II. Beilagen:	
II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.....	38
II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung.....	39
II.D Übersicht über die EU-Gebarung.....	40
III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben.....	41
IV. Anmerkungen und Abkürzungen.....	48

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Kernaufgaben

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Einnahmen. Zu diesem Zweck erhebt er Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus kann deren rechtliche Ausgestaltung genutzt werden, um politisch gesetzte Ziele zu verfolgen.

In der Untergliederung (UG) 16 - Öffentliche Abgaben werden die öffentlichen Abgaben veranschlagt. Sie werden von den Abgabenbehörden des Bundes bescheidmäßig eingehoben. Die Budgetierung der Abgabeneinnahmen erfolgt in den sogenannten Detailbudgets (DB) 16.01.01 Bruttosteuern und 16.01.05 Carbon Markets (Brutto). Als Detailbudget bezeichnet man im Haushaltsrecht des Bundes eine Gliederungsebene innerhalb einer Untergliederung für Zwecke der dezentralen Budgetsteuerung (z. B. für das Finanzamt). Die ergiebigsten Positionen im Detailbudget Bruttosteuern sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer.

Ein Teil der eingenommenen Abgaben steht jedoch nicht dem Bund, sondern - in rechtlich normierter Höhe - anderen Rechts-subjekten oder Verwaltungsfonds zu (v. a. Ländern und Gemeinden, Familienlastenausgleich, Empfängerinnen und Empfänger lt. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, Europäische Union). Deren Anteil wird unmittelbar an diese überwiesen. Deshalb werden diese sog. „Abüberweisungen“ in den jeweiligen Detailbudgets (z. B. Finanzausgleich Abüberweisungen I) der UG 16 nicht als Auszahlungen bzw. Aufwand verbucht, sondern werden von der Summe der Bruttosteuern abgesetzt (=als negative Einnahme verbucht), womit schlussendlich jener Nettobetrag ausgewiesen wird, der für das Bundesbudget zur Verfügung steht.

Personalinformation im Überblick

In dieser Untergliederung sind keine Auszahlungen für Personal veranschlagt, diese sind in der Untergliederung 15 – Finanzverwaltung abgebildet.

Projekte und Vorhaben 2027

- Die anhaltend herausfordernde wirtschaftliche Lage in Österreich erfordert Konsolidierungsmaßnahmen, die auch das Steuer- u. Abgabenrecht wesentlich tangieren. Deren Umsetzung steht dabei in den kommenden Jahren im Vordergrund.
- Mit dem BSMG I und II sowie dem BBG 2025 wurden bereits umfassende Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt.
- Durch zusätzliche steuerliche Maßnahmen zur Budgetsanierung (im Rahmen des BBG 2027-2028) wird ein Beitrag zur Reduzierung des Haushaltsdefizits geleistet. Gleichzeitig werden damit Spielräume für Investitionen geschaffen.
- Mit dem BBG 2027-2028 wird ua aus gesundheitspolitischen Erwägungen die Alkoholsteuer angehoben. Zudem wird die erhöhte Stabilitätsabgabe sowie die Sonderzahlung für Banken verlängert.
- Zum Zwecke der Budgetkonsolidierung wurde beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter vorübergehend auf Realinvestitionen eingeschränkt.
- Ab 2028 soll zudem für Körperschaften mit Gewinnen über 1 Mio. € ein erhöhter KöSt-Satz von 24 % zur Anwendung kommen.
- Es werden Maßnahmen zum Abbau negativer Erwerbsanreize gesetzt.
- Ein weiteres Betrugsbekämpfungspaket wird einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug leisten.
- Ab 2027 soll auch für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen KFZ mit einem CO₂-Ausstoß von Null ein Sachbezugswert anzusetzen sein; durch den reduzierten Sachbezugswert sollen die ökologischen Anreize erhalten werden.

Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Beträge in Millionen Euro)

	Finanzierungshaushalt			Ergebnishaushalt		
	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Ausz./Aufw. nach ökon. Gliederung				665,1	665,1	316,3
Nicht finanzierungsw. Aufwendungen				665,1	665,1	316,3
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen				665,1	665,1	316,3
Aufwand aus Wertberichtigungen und Abgang von Forderungen				665,1	665,1	316,3
Einz./Erträge nach ökon. Gliederung	78.530,1	74.323,4	73.764,8	78.524,6	74.323,4	75.049,1
Op. Verwalt.tätigkeit u. Transfers (ohne Finanzerträge)	78.530,1	74.323,4	73.764,8	78.524,6	74.323,4	75.017,9
Nicht finanzierungsw. Erträge						31,2
Gesamtergebnis	78.530,1	74.323,4	73.764,8	77.859,5	73.658,3	74.732,8
Auszahlungen/Aufwendungen je GB				665,1	665,1	316,3
16.01 Öffentliche Abgaben				665,1	665,1	316,3
Einzahlungen/Erträge je GB	78.530,1	74.323,4	73.764,8	78.524,6	74.323,4	75.049,1
16.01 Öffentliche Abgaben	78.530,1	74.323,4	73.764,8	78.524,6	74.323,4	75.049,1

Erläuterungen zur Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten

Das Abgabenaufkommen ist wesentlich von der konjunkturellen Lage bestimmt. Dabei beeinflusst das aktuell fordernde wirtschaftliche Umfeld die Abgabentwicklung ebenso, wie die Änderungen im Steuerbereich, die einerseits aufgrund der Budgetsanierungsmaßnahmen, andererseits zur Abfederung der eintretenden Herausforderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu ergreifen sind. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2027 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie auf der historischen Aufkommensentwicklung.

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen dadurch keine Auszahlungen an. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Löschungen von uneinbringlichen Forderungen sowie um Wertberichtigungen für möglicherweise nicht gänzlich einbringliche Forderungen von Steuern und Abgaben. Der veranschlagte Betrag bildet die zu erwartende Größenordnung ab. Generell schwanken die Aufwendungen stark, da für deren Höhe nicht nur die wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern auch die Erfolge der Betrugsbekämpfung, Betriebsprüfungen und der Verlauf von Rechtsmittelverfahren maßgeblich sind. Immer wieder beeinflussen Großfälle die Aufwandsentwicklung merklich.

Der dargestellte Einzahlungsbetrag für operative Verwaltungstätigkeit und Transfers zeigt den für den Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Anteil an den Steuereinnahmen (Globalbudget Öffentliche Abgaben) nach Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds (Detailbudget Finanzausgleich Abüberweisungen I, Detailbudget Sonstige Abüberweisungen I, Detailbudget EU Abüberweisungen II und Detailbudget Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets). Die Veränderung dieser Position gegenüber dem Vorjahreswert erklärt sich daher aus dem Saldo der beteiligten Detailbudgets.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.524,577	74.323,353	75.049,117
Erträge	78.524,577	74.323,353	75.049,117
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	665,100	316,334
Aufwendungen	665,100	665,100	316,334
Nettoergebnis	77.859,477	73.658,253	74.732,782

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.530,077	74.323,353	73.764,755
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	78.530,077	74.323,353	73.764,755
Nettogeldfluss	78.530,077	74.323,353	73.764,755

Bundesvoranschlag 2027

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
 (Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.524,577	78.524,577
Erträge	78.524,577	78.524,577
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	665,100
Aufwendungen	665,100	665,100
Nettoergebnis	77.859,477	77.859,477

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.530,077	78.530,077
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	78.530,077	78.530,077

I.C Detailbudgets
16.01 Öffentliche Abgaben
Aufteilung auf Detailbudgets
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.524,577	126.550,000	-40.225,318	-5.695,305	-4.400,000
Erträge	78.524,577	126.550,000	-40.225,318	-5.695,305	-4.400,000
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	650,000		15,000	
Aufwendungen	665,100	650,000		15,000	
Nettoergebnis	77.859,477	125.900,000	-40.225,318	-5.710,305	-4.400,000
Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	78.530,077	126.550,000	-40.225,318	-5.695,305	-4.400,000
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	78.530,077	126.550,000	-40.225,318	-5.695,305	-4.400,000

DB 16.01.05 CarbonMar- kets Brutto	DB 16.01.06 AbÜW-Car- bon Markets
2.345,200	-50,000
2.345,200	-50,000
0,100	
0,100	
2.345,100	-50,000

DB 16.01.05 CarbonMar- kets Brutto	DB 16.01.06 AbÜW-Car- bon Markets
2.350,700	-50,000
2.350,700	-50,000

I.C Detailbudgets
16.01.01 Bruttosteuern
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Ziel 2

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote

Ziel 3

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung	31.12.2027: Ein Betrugsbekämpfungsgesetz (BBKG) 2027 wurde im Jahr 2027 legislativ umgesetzt	31.12.2025: Anknüpfend an die durch das BBKG 2025 gesetzten Maßnahmen sollen weitere Maßnahmen umgesetzt werden, um die redliche Wirtschaft umfänglich zu schützen und Steuerbetrug effizienter zu bekämpfen
1	Budgetkonsolidierung weiterführen	31.12.2027: Die zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen zur Budgetsanierung im Rahmen des BBG 2027-2028 leisten einen Beitrag um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren	31.12.2025: Die ergriffenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung werden laufend auf ihre Wirksamkeit gemessen. Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen ergriffen.
1	Entbürokratisierung im Bereich des Abgabenrechts	31.12.2027: Abgabenrechtliche Maßnahmen tragen zu Verwaltungsvereinfachungen und zu einer Reduktion von Bürokratie bei	31.12.2025: Bürokratie, auch im abgabenrechtlichen Bereich, verursacht weiterhin hohe Kosten für die Unternehmen
2	Entlastung der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger	31.12.2027: Beschäftigung über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus wird durch einen steuerlichen Freibetrag attraktiver. Die steuerliche Maßnahme leistet einen Beitrag um das tatsächliche Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote Älterer anzuheben.	31.12.2025: Aktuell bestehen unzureichende abgabenrechtliche Maßnahmen um die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen
3	Ökologisierung des Steuersystems	31.12.2027: Das Paketsteuergesetz hat zu einer Dämpfung der Nachfrage nach Paketen und damit zu einer Verminderung von fossil basierten Rohstoffen beigetragen	31.12.2025: Aktuell bestehen keine ausreichenden abgabenrechtlichen Lenkungsmaßnahmen in Bezug auf den Versandhandel, um Preissignale hinsichtlich der Treibhausgas-Effekte zu schaffen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

AbglufBG, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2012
Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 30/2024
Bodenwertabgabegesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2010
Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025
Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025
Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025
BVwAbgV 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 5/2008
Digitalsteuergesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 51/2022
Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 4/2026
Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 95/2025
Endbesteuerungsgesetz, BGBl. Nr. 11/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 103/2015
Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 46/2022
Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 201/2023
Finanzstrafgesetz, BGBl. 129/1958, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025
FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025
Flugabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2020
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 50/2025
Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert BGBl. II. Nr. 75/2026
Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 6/2026
Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2025
Kapitalabfluss-Meldegesetz, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
Kontenregister- u. Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2025
Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 99/2025
KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
MinStG 2022, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 12/2026
Mindestbesteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 187/2023, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, zul. geändert BGBl. I Nr. 137/2024
NeuFöG, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2018
Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025
Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 227/2021
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 107/2025
Stabilitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025
Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025
Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 65/2025
Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
Tabaksteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 200/2023
Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025
VersStG 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025
Werbeabgabegesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto		126.550.000.000	120.500.000.000	119.461.811.477,54
	16	126.445.992.000	120.401.468.000	119.372.095.909,57
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
	56	75.000.000	70.000.000	62.288.252,55
Einkommen- und Vermögensteuern	16	67.102.100.000	62.492.100.000	62.808.070.017,22
Veranlagte Einkommensteuer	16	5.600.000.000	4.600.000.000	5.287.564.599,68
Lohnsteuer	16	41.300.000.000	38.900.000.000	37.911.789.218,83
Kapitalertragsteuer	16	6.800.000.000	5.700.000.000	6.769.276.427,19
Körperschaftsteuer	16	12.600.000.000	12.500.000.000	11.873.295.598,97
Energiekrisenbeitrag	16	200.000.000	200.000.000	366.923.261,71
Stiftungseingangsteuer	16	50.000.000	40.000.000	54.575.947,75
Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	-3.961,18
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000.000	35.000.000	32.637.705,90
Bodenwertabgabe	16	7.000.000	7.000.000	5.683.463,53
Stabilitätsabgabe	16	510.000.000	510.000.000	506.327.754,84
Verbrauchs- und Verkehrsteuern		58.433.500.000	57.007.500.000	55.725.318.752,09
	16	58.329.492.000	56.908.968.000	55.635.603.184,12
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
	56	75.000.000	70.000.000	62.288.252,55
Umsatzsteuer	16	42.600.000.000	41.800.000.000	40.870.520.715,36
Tabaksteuer	16	2.350.000.000	2.300.000.000	2.189.286.719,87
Biersteuer	16	180.000.000	195.000.000	178.721.606,43
Alkoholsteuer	16	185.000.000	155.000.000	146.971.761,64
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000.000	2.000.000	1.836.437,66
Digitalsteuer	16	160.000.000	140.000.000	137.084.213,68
Mineralölsteuer	16	3.650.000.000	3.700.000.000	3.773.974.906,42
Energieabgaben	16	875.000.000	875.000.000	921.190.670,55
Normverbrauchsabgabe	16	450.000.000	500.000.000	497.462.939,63
Kraftfahrzeugsteuer		61.000.000	60.000.000	58.142.072,33
	16	31.992.000	31.468.000	30.714.756,91
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
Motorbezogene Versicherungssteuer	16	3.050.000.000	2.950.000.000	2.902.352.542,58
Versicherungssteuer	16	1.800.000.000	1.650.000.000	1.640.817.173,87
Flugabgabe	16	190.000.000	190.000.000	179.253.379,28
Grunderwerbsteuer	16	1.575.000.000	1.500.000.000	1.309.906.809,47
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	16	860.500.000	820.500.000	762.952.914,61
Werbeabgabe	16	90.000.000	100.000.000	92.555.636,16
Altlastenbeitrag	56	75.000.000	70.000.000	62.288.252,55
Einzahlungen aus Paketsteuer	16	280.000.000		
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	16	1.014.400.000	1.000.400.000	928.422.708,23
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	855.000.000	850.000.000	701.824.443,17
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	16	159.400.000	150.400.000	226.598.265,06
Sonstige Erträge	49			31.222.625,56
Übrige sonstige Erträge	49			31.222.625,56
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		126.550.000.000	120.500.000.000	119.493.034.103,10
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>126.550.000.000</i>	<i>120.500.000.000</i>	<i>119.461.811.477,54</i>
Erträge		126.550.000.000	120.500.000.000	119.493.034.103,10
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>126.550.000.000</i>	<i>120.500.000.000</i>	<i>119.461.811.477,54</i>
Betrieblicher Sachaufwand				

Bundesvoranschlag 2027

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	650.000.000	650.000.000	316.235.256,07
Summe Betrieblicher Sachaufwand		650.000.000	650.000.000	316.235.256,07
Aufwendungen		650.000.000	650.000.000	316.235.256,07
Nettoergebnis		125.900.000.000	119.850.000.000	119.176.798.847,03
davon finanzierungswirksam		126.550.000.000	120.500.000.000	119.461.811.477,54

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die erwarteten Einnahmen (Barerträge) aus öffentlichen Abgaben budgetiert wie sie sich vor Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds darstellen.

Die ergiebigsten Positionen sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer, die gemeinsam rund drei Viertel der Einnahmensumme im Detailbudget Bruttosteuern ausmachen.

Für gewöhnlich ergeben sich bei unveränderter Rechtslage beim Gesamtergebnis Steigerungen gegenüber dem Vorjahr durch die in Summe gestiegenen Steuereinnahmen, denn ein nominell steigendes Wirtschaftswachstum lässt - selbst bei realem Nullwachstum - auch die Höhe der Abgabeneinnahmen wachsen.

Die Abgabentwicklung 2027 wird weiterhin durch die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen gegen die Teuerung (insbesondere in den Bereichen Energie und Lebensmittel) geprägt sein. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2027 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wie auch auf der historischen Aufkommensentwicklung.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto		126.550.000.000	120.500.000.000	118.320.069.669,81
	16	126.445.992.000	120.401.468.000	118.222.910.859,57
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
	56	75.000.000	70.000.000	69.731.494,82
Einzahlungen aus Einkommen- und Vermögensteuern	16	67.102.100.000	62.492.100.000	62.459.646.147,05
Einzahlungen aus veranlagter Einkommensteuer	16	5.600.000.000	4.600.000.000	5.094.871.353,64
Einzahlungen aus Lohnsteuer	16	41.300.000.000	38.900.000.000	37.832.618.316,38
Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer	16	6.800.000.000	5.700.000.000	6.705.949.586,26
Einzahlungen aus Körperschaftsteuer	16	12.600.000.000	12.500.000.000	11.859.731.741,34
Einzahlungen Energiekrisenbeitrag	16	200.000.000	200.000.000	367.304.468,40
Einzahlungen aus Stiftungseingangsteuer	16	50.000.000	40.000.000	54.377.352,59
Einzahlungen aus Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	-3.961,18
Einzahlungen aus Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000.000	35.000.000	32.732.902,17
Einzahlungen aus Bodenwertabgabe	16	7.000.000	7.000.000	5.736.632,61
Einzahlungen aus Stabilitätsabgabe	16	510.000.000	510.000.000	506.327.754,84
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern		58.433.500.000	57.007.500.000	55.007.775.734,38
	16	58.329.492.000	56.908.968.000	54.910.616.924,14
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
	56	75.000.000	70.000.000	69.731.494,82
Einzahlungen aus Umsatzsteuer	16	42.600.000.000	41.800.000.000	40.177.075.671,32
Einzahlungen aus Tabaksteuer	16	2.350.000.000	2.300.000.000	2.170.426.104,55
Einzahlungen aus Biersteuer	16	180.000.000	195.000.000	178.755.152,02
Einzahlungen aus Alkoholsteuer	16	185.000.000	155.000.000	145.088.574,84
Einzahlungen aus Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000.000	2.000.000	1.847.235,71
Einzahlungen aus Digitalsteuer	16	160.000.000	140.000.000	137.084.213,68
Einzahlungen aus Mineralölsteuer	16	3.650.000.000	3.700.000.000	3.687.159.463,88
Einzahlungen aus Energieabgaben	16	875.000.000	875.000.000	922.434.588,02
Einzahlungen aus Normverbrauchsabgabe	16	450.000.000	500.000.000	518.681.649,80
Einzahlungen aus Kraftfahrzeugsteuer		61.000.000	60.000.000	57.676.390,56
	16	31.992.000	31.468.000	30.249.075,14
	45	29.008.000	28.532.000	27.427.315,42
Einzahlungen aus motorbezogener Versicherungssteuer	16	3.050.000.000	2.950.000.000	2.902.352.542,58
Einzahlungen aus Versicherungssteuer	16	1.800.000.000	1.650.000.000	1.640.630.386,58
Einzahlungen aus Flugabgabe	16	190.000.000	190.000.000	178.922.180,99
Einzahlungen aus Grunderwerbsteuer	16	1.575.000.000	1.500.000.000	1.304.137.023,06
Einzahlungen aus Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	16	860.500.000	820.500.000	825.434.964,77
Einzahlungen aus Werbeabgabe	16	90.000.000	100.000.000	90.338.097,20
Einzahlungen aus Altlastenbeitrag	56	75.000.000	70.000.000	69.731.494,82
Einzahlungen aus Paketsteuer	16	280.000.000		
Einzahlungen aus Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstigen Abgaben	16	1.014.400.000	1.000.400.000	852.647.788,38
Einzahlungen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	855.000.000	850.000.000	702.516.362,82
Einzahlungen aus sonstigen Abgaben, Resteingängen, Nebenansprüchen und Kostenersätzen	16	159.400.000	150.400.000	150.131.425,56
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		126.550.000.000	120.500.000.000	118.320.069.669,81

Bundesvoranschlag 2027

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		126.550.000.000	120.500.000.000	118.320.069.669,81
Nettogeldfluss		126.550.000.000	120.500.000.000	118.320.069.669,81

Erläuterungen:

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen im Finanzierungshaushalt keine Auszahlungen an.

Weiters gelten § 32 (1) und § 33 (2) Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Sonderregelung:

- Die Konten des Ergebnisvoranschlages und des Finanzierungsvoranschlages sind ident.
- Die Geldflüsse aus Guthaben der Abgabepflichtigen stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar und werden nicht veranschlagt, jedoch im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet.

I.C Detailbudgets 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/3

Ziele

Ziel 1

Zeitgerechte Information der Länder und Gemeinden über zu erwartende Anteile aus Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ziel 2

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Länder

Ziel 3

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Die zu erwartenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden sachgerecht prognostiziert. Länder und Gemeinden werden über die zu erwartenden Ertragsanteile korrekt und zeitnahe zum Vorliegen neuer Abgabenprognosen des BMF informiert.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung Länder und Gemeinden werden im Jahr 2027 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile werden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung Länder und Gemeinden wurden im Jahr 2025 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni 2025 korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile wurden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.
2	Überweisung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Länder verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Länder konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen
3	Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Gemeinden verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Gemeinden konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024

Bundesvoranschlag 2027

Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2024

Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2023

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028, BGBl. I Nr. 170/2023

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.546.045.723,78
09		-1.459.000.000	-1.407.000.000	-1.439.893.057,27
16		-38.759.068.000	-36.904.404.000	-36.098.902.666,51
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften	16	-37.702.445.000	-35.898.900.000	-35.113.978.821,00
Ertragsanteile der Gemeinden	16	-14.943.953.000	-14.203.356.000	-13.755.064.816,00
Ertragsanteile der Länder	16	-22.758.492.000	-21.695.544.000	-21.358.914.005,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-254.561.000	-250.472.000	-241.029.552,00
16		-247.311.000	-243.222.000	-233.779.552,00
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-247.311.000	-243.222.000	-233.779.552,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.268.312.000	-2.169.282.000	-2.191.037.350,78
09		-1.459.000.000	-1.407.000.000	-1.439.893.057,27
16		-809.312.000	-762.282.000	-751.144.293,51
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-67.627.000	-66.860.000	-63.125.951,40
Katastrophenfonds	16	-741.685.000	-695.422.000	-688.018.342,11
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.259.000.000	-1.207.000.000	-1.155.000.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegergress)	09	-200.000.000	-200.000.000	-200.000.000,00
Steueranteile für Zuwendungen gem. § 3d LWA-G	09			-84.893.057,27
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.546.045.723,78
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>	<i>-37.546.045.723,78</i>
Erträge		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.546.045.723,78
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>	<i>-37.546.045.723,78</i>
Nettoergebnis		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.546.045.723,78
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>	<i>-37.546.045.723,78</i>

Erläuterungen:

Die Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bestimmter Vorweganteile für finanzausgleichsrelevante Zwecke werden als "Abüberweisungen I" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Ertragsanteile an Länder und Gemeinden: Bei fast allen in der UG 16 veranschlagten Bundesabgaben handelt es sich um gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Ertrag mit Ländern und Gemeinden geteilt wird und diese gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden wiederum fast zur Gänze nach einem einheitlichen Schlüssel verteilt, wonach dem Bund rund 2/3 und Ländern und Gemeinden rund 1/3 der Erträge zufließen.

„Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“ (2-8498.044): Dieser Vorwegabzug iHv. 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) geht nur zu Lasten der Ertragsanteile der Gemeinden und dient der Finanzierung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Krankenanstaltenfinanzierung.

„USt-Anteil für Gesundheitsförderung“ (2-8498.024): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer werden jährlich für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information finanzielle Mittel bereitgestellt.

„Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft“ (2-8498.043): Vor der Verteilung der Ertragsanteile wird ein Betrag in Höhe der Ausgaben für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 17 des Umweltförderungsgesetzes abgezogen.

„Katastrophenfonds“ (2-8399.002, 2-8399.003): An den Katastrophenfonds sind 1,07 % der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer + 30 Mio. Euro p. a. zu überweisen, sowie allfällige, durch Beschluss der Bundesregierung oder durch gesetzliche Sonderregelungen vorgesehene Aufstockungsbeträge. Die Dotierung des Katastrophenfonds geht ausschließlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes.

„Umsatzsteueranteil für Pflegefonds“ (2-8498.021, 2-8498.121): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer wird vorweg ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz zur Finanzierung dieser Ausgaben abgezogen. Seit dem Jahr 2018 enthalten diese Beträge auch die Zweckzuschüsse an die Länder aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses.

Bundesvoranschlag 2027

Die Überweisungen für Ertragsanteile an Länder und Gemeinden sowie die Dotierung des Katastrophenfonds steigen von 2026 auf 2027 aufgrund höherer Erträge bei den für die Berechnung maßgeblichen Abgaben um rd. 1.803,5 Mio. Euro bzw. 46,3 Mio. Euro.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.545.538.431,78
09		-1.459.000.000	-1.407.000.000	-1.439.893.057,27
16		-38.759.068.000	-36.904.404.000	-36.098.395.374,51
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften	16	-37.702.445.000	-35.898.900.000	-35.113.471.529,00
Ertragsanteile der Gemeinden	16	-14.943.953.000	-14.203.356.000	-13.754.821.666,00
Ertragsanteile der Länder	16	-22.758.492.000	-21.695.544.000	-21.358.649.863,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-254.561.000	-250.472.000	-241.029.552,00
16		-247.311.000	-243.222.000	-233.779.552,00
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-247.311.000	-243.222.000	-233.779.552,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.268.312.000	-2.169.282.000	-2.191.037.350,78
09		-1.459.000.000	-1.407.000.000	-1.439.893.057,27
16		-809.312.000	-762.282.000	-751.144.293,51
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-67.627.000	-66.860.000	-63.125.951,40
Katastrophenfonds	16	-741.685.000	-695.422.000	-688.018.342,11
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.259.000.000	-1.207.000.000	-1.155.000.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegeregress)	09	-200.000.000	-200.000.000	-200.000.000,00
Steueranteile für Zuwendungen gem. § 3d LWA-G	09			-84.893.057,27
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.545.538.431,78
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.545.538.431,78
Nettogeldfluss		-40.225.318.000	-38.318.654.000	-37.545.538.431,78

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Reduktion der Vorsteuerbelastung für den gemeinnützig bzw. öffentlich organisierten Gesundheits- und Sozialbereich nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Monitoring der Entwicklung und Struktur der Gesamtauszahlungsbeträge gemäß GSBG	31.12.2027: Rechtzeitige Identifikation und Formulierung legislativen Handlungsbedarfs	31.12.2025: Aktuelle Version des GSBG

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2025

Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.163.843.956,50
09		-1.695.305.000	-1.621.993.000	-1.617.246.060,99
76		-4.000.000.000	-3.800.000.000	-3.546.597.895,51
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-4.000.000.000	-3.800.000.000	-3.546.597.895,51
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-4.000.000.000	-3.800.000.000	-3.546.597.895,51
Überweisungen an Fonds	09	-1.695.305.000	-1.621.993.000	-1.617.246.060,99
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.695.305.000	-1.621.993.000	-1.617.246.060,99
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.163.843.956,50
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>	<i>-5.163.843.956,50</i>
Erträge		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.163.843.956,50
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>	<i>-5.163.843.956,50</i>
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	15.000.000	15.000.000	98.339,59
Summe Betrieblicher Sachaufwand		15.000.000	15.000.000	98.339,59
Aufwendungen		15.000.000	15.000.000	98.339,59
Nettoergebnis		-5.710.305.000	-5.436.993.000	-5.163.942.296,09
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>	<i>-5.163.843.956,50</i>

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die Zahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Kranken- und Kuranstalten, bestimmte medizinisch tätige Selbständige, Alten- und Pflegeheime und Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dargestellt.

Entsprechend der Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich wird die Dotierung der Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz angepasst.

Die Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden analog zur Entwicklung der Bruttosteuern, nach denen der Überweisungsbetrag berechnet wird, veranschlagt.

Bundesvoranschlag 2027

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.188.321.069,63
<i>09</i>		<i>-1.695.305.000</i>	<i>-1.621.993.000</i>	<i>-1.617.246.060,99</i>
<i>76</i>		<i>-4.000.000.000</i>	<i>-3.800.000.000</i>	<i>-3.571.075.008,64</i>
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-4.000.000.000	-3.800.000.000	-3.571.075.008,64
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-4.000.000.000	-3.800.000.000	-3.571.075.008,64
Überweisungen an Fonds	09	-1.695.305.000	-1.621.993.000	-1.617.246.060,99
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.695.305.000	-1.621.993.000	-1.617.246.060,99
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.188.321.069,63
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.188.321.069,63
Nettogeldfluss		-5.695.305.000	-5.421.993.000	-5.188.321.069,63

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.04 EU Abüberweisungen II
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/2

Ziele

Ziel 1

Fristgerechte Verrechnung des nationalen EU-Beitrags bestehend aus: Eigenmitteln auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes für alle Mitgliedstaaten auf den Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen Mehrwertsteuer, geteilt durch einen gewogenen mittleren Mehrwertsteuersatz aller mehrwertsteuerpflichtigen Lieferungen; des Bruttonationaleinkommens; der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle; der österreichischen Beitragskorrektur

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Fristgerechte Verrechnung der von der Europäischen Kommission (EK) angeforderten Beträge	Keine Verrechnung von Verzugszinsen durch die EK	2025: Fristgerecht verrechnet
1	Übermittlung eines Kontoauszuges an die EK	Keine Beanstandung durch die EK	2025: Keine Beanstandungen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Die Europäische Union (EU) finanziert ihren Haushalt gemäß Art. 311 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Wesentlichen durch Eigenmittel. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020) geregelt, Details zu den mehrwertsteuerbasierten Eigenmitteln in Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates idgF.

Der EU-Beitrag (nationaler Beitrag ohne traditionelle Eigenmittel) wird gemäß § 29 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Verminderung der Einzahlungen und Erträge (Abüberweisungen) an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Eine umfassende Darstellung des Haushalts der EU und der damit zusammenhängenden Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen im Bundeshaushalt findet sich in der Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013 (EU-Beilage).

Bundesvoranschlag 2027

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
Beitrag zur EU	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>	<i>-3.145.637.329,15</i>
Erträge		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>	<i>-3.145.637.329,15</i>
Nettoergebnis		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.145.637.329,15
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>	<i>-3.145.637.329,15</i>

Erläuterungen:

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind gleich hoch dargestellt und entsprechen dem österreichischen Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts (nationaler Beitrag).

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15
Beitrag zur EU	16	-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15
Nettogeldfluss		-4.400.000.000	-4.000.000.000	-3.150.801.401,15

Erläuterungen:

Im Vollzug kann der Ergebnishaushalt vom Finanzierungshaushalt abweichen, wenn ein Berichtigungshaushalt zum EU-Haushalt im Dezember eines Jahres ergebnis- aber erst im Jänner des Folgejahres finanzierungswirksam wird.

I.C Detailbudgets
16.01.05 Carbon Markets (Brutto)
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1

Reduktion der CO₂-Emissionen durch einen Beitrag zur Kostenwahrheit in den vom nationalen Emissionszertifikatehandelssystem umfassten Non-ETS-Sektoren

Ziel 2

Organisatorische und technische Vorbereitung der Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandels in das europäische Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2)

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Erwerb von Emissionszertifikaten durch Handelsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der zuständigen Behörde	Das Ziel ist erreicht, wenn die Emissionen der vom nationalen Emissionszertifikatehandelssystem umfassten Non-ETS-Sektoren im Jahr 2027 um 10,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent im Vergleich zum Referenzjahr 2019 gesunken sind	Die Treibhausgas-Emissionen der Non-ETS-Sektoren Energie & Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft belaufen sich im Jahr 2019 auf etwa 46,4 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent. Im Jahr 2024 lagen die vorläufigen Treibhausgas (THG)-Emissionen der genannten Sektoren bei rund 38,7 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent.
2	Stufenweise Angleichung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems an die Systematik des EU ETS 2	Die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zur Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems in das europäische System (EU ETS 2) im Jahr 2028 sind identifiziert und umgesetzt	Der nationale Emissionszertifikatehandel wurde eingeführt und die technischen sowie organisatorischen Implementierungsprozesse sind abgeschlossen. Die Monitoring- und Berichtspflichten des NEHG 2022 wurden an jene des EU ETS 2 angeglichen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 196/2023

Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto	16	1.697.200.000	1.644.000.000	1.498.849.468,87
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.697.200.000	1.644.000.000	1.498.849.468,87
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.697.200.000	1.644.000.000	1.498.849.468,87
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	16	648.000.000		
Erträge aus der Veräußerung von Material	16	648.000.000		
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2.345.200.000	1.644.000.000	1.498.849.468,87
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>	<i>1.498.849.468,87</i>
Erträge		2.345.200.000	1.644.000.000	1.498.849.468,87
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>	<i>1.498.849.468,87</i>
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	100.000	100.000	697,50
Summe Betrieblicher Sachaufwand		100.000	100.000	697,50
Aufwendungen		100.000	100.000	697,50
Nettoergebnis		2.345.100.000	1.643.900.000	1.498.848.771,37
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>	<i>1.498.849.468,87</i>

Erläuterungen:

Der nationale Emissionszertifikatehandel (NEHG 2022) dient der Bepreisung von CO₂-Emissionen in jenen Bereichen, die nicht vom bestehenden europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS 1) erfasst sind. Das System wurde mit 1. Oktober 2022 eingeführt und ist auf die schrittweise Überführung in das neue europäische Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2) ausgerichtet.

Der nationale Emissionszertifikatehandel ist in zwei Phasen eingeteilt: die Einführungsphase von 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 und die Überführungsphase ab 1. Jänner 2025. In der Überführungsphase wird die Systematik des nationalen Emissionszertifikatehandels schrittweise an jene des EU ETS 2 angepasst, um einen reibungslosen Übergang in das unionsweit harmonisierte System im Jahr 2028 sicherzustellen.

Die im Jahr 2027 veranschlagten Erträge stehen im Zusammenhang mit dem laufenden nationalen System und dem Übergang zum EU ETS 2. Neben den Einnahmen aus dem nationalen Emissionszertifikatehandel können im Jahr 2027 erstmals auch Erlöse aus Versteigerungen von Zertifikaten des EU ETS 2 anfallen. Deren Höhe hängt insbesondere von der Menge der zu versteigernden Zertifikate, den unionsrechtlichen Vorgaben und dem am Markt erzielten Zertifikatspreis ab.

Mit dem Jahr 2026 wurde der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM) der Europäischen Union eingeführt, um ein vergleichbares CO₂-Bepreisungsniveau zwischen in der EU produzierten und importierten Waren sicherzustellen. Aus diesem Grund müssen für die Einfuhr bestimmter CBAM-Waren aus Drittstaaten erstmals im Jahr 2027 ex post für 2026 CBAM-Zertifikate erworben werden. Die Anzahl der erforderlichen Zertifikate richtet sich nach den bei der Produktion entstandenen Treibhausgasemissionen, und der Preis orientiert sich am Durchschnittspreis der Zertifikate des EU-ETS 1.

Um die ab 2027 neben dem nationalen Emissionszertifikatehandel fließenden Erlöse aus dem EU ETS 2 und dem CBAM sachgerecht und transparent abzubilden, wird das Detailbudget 16.01.05 „Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)“ ab dem BFG 2027 auf „Carbon Markets (Brutto)“ umbenannt.

Bundesvoranschlag 2027

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto	16	1.702.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.702.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.702.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	16	648.000.000		
Einzahlungen aus der Veräußerung von Material	16	648.000.000		
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2.350.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		2.350.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25
Nettogeldfluss		2.350.700.000	1.644.000.000	1.416.586.629,25

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

I.C Detailbudgets
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1

Entlastung und Stärkung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sowie Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Nahrungsmittelproduktion

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2027	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2027)
1	Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der nationalen CO ₂ -Bepreisung	Die Auszahlung der Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft ist erfolgt	Die Auszahlungen der Jahre 2022 bis 2025 für die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft haben stattgefunden

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 196/2023

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMV-LuF), BGBl. II Nr. 222/2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Überweisungen an Unternehmen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Überweisungen an Unternehmen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>	<i>-87.239.974,84</i>
Erträge		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>	<i>-87.239.974,84</i>
Nettoergebnis		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>	<i>-87.239.974,84</i>

Erläuterungen:

Mit der Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems wurde ein Entlastungsmechanismus geschaffen, um die Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung für den Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zum Antrieb unmittelbar im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit teilweise auszugleichen und so die heimische Nahrungsmittelproduktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

Nachdem die Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und für energieintensive Betriebe und Carbon Leakage gemäß § 24 Abs. 2 NEHG 2022 gesetzlich nur bis zum Jahr 2025 determiniert wurden, soll mit einer Novelle des NEHG 2022 die Fortführung der Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2026 und 2027 beschlossen werden. Im Jahr 2028 sind keine weiteren Entlastungsmaßnahmen geplant.

Um die Abüberweisungen im Kontext der mit 2027 beginnenden Instrumente des EU ETS 2 und des CBAM sachgerecht und transparent abzubilden, wird das Detailbudget 16.01.06 „Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS“ ab dem BFG 2027 auf „Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets“ umbenannt.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Überweisungen an Unternehmen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Überweisungen an Unternehmen	16	-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84
Nettogeldfluss		-50.000.000	-80.000.000	-87.239.974,84

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
(Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungsgruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
Erträge aus der operativen Vwt u. Transfers	78.524,577	-3.154,305	85.582,124	29,008	75,000
Erträge	78.524,577	-3.154,305	85.582,124	29,008	75,000
Betrieblicher Sachaufwand	665,100		665,100		
Aufwendungen	665,100		665,100		
Nettoergebnis	77.859,477	-3.154,305	84.917,024	29,008	75,000

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung

16 Allgemeine öffentliche Verwaltung

45 Verkehr

56 Umweltschutz

76 Gesundheitswesen

Aufgaben- bereiche
76
-4.007,250
-4.007,250
-4.007,250

**I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und
Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben**
(Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungs- gruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
Allgemeine Gebarung					
Einzahlungen aus der operativen Vwt u. Transfers	78.530,077	-3.154,305	85.587,624	29,008	75,000
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	78.530,077	-3.154,305	85.587,624	29,008	75,000

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung
16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
45 Verkehr
56 Umweltschutz
76 Gesundheitswesen

Aufgaben- bereiche
76
-4.007,250
-4.007,250

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Carbon Markets (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets	Leiter/in der Abteilung II/9

Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr

- Um die ab 2027 neben dem nationalen Emissionszertifikatehandel fließenden Erlöse aus dem EU ETS 2 und dem CBAM sachgerecht und transparent abzubilden, wird das Detailbudget 16.01.05 „Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)“ ab dem BFG 2027 auf „Carbon Markets (Brutto)“ umbenannt.
- Um die Abüberweisungen im Kontext der mit 2027 beginnenden Instrumente des EU ETS 2 und des CBAM sachgerecht und transparent abzubilden, wird das Detailbudget 16.01.06 „Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS“ ab dem BFG 2027 auf „Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets“ umbenannt.

Bundesvoranschlag 2027

II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Rücklagen- kennziffer	Bezeichnung der zweckgebun- denen Gebarung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.01	8429001	15000000402	Suchtprävention	0,500	0,500
15.01.01	7270006			0,500	0,500
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8436000	41020200400	KFZ-Steuer f. Wiener U-Bahn- Bau	29,008	29,008
41.02.02	7355500			29,008	29,008
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416001	43020200404	Altlastenbeitrag (UFG)	60,000	60,000
43.02.02	8293000			0,002	0,002
	8810000			0,001	0,001
43.02.01	7281900			0,002	0,002
	7303000			0,001	0,001
43.02.02	7282003			35,000	35,000
	7700500			40,700	40,700
			Saldo...	-15,700	-15,700
16.01.01	8416002	43020200405	Altlastenbeitrag (AISAG)	11,250	11,250
43.02.02	7270000			11,250	11,250
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416003	43020200406	Altlastenb. Brachflächenrecyc- ling §12(4)	3,750	3,750
43.02.02	7700506			3,750	3,750
			Saldo...	0,000	0,000

II.D Übersicht über die EU-Gebarung
(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.04	8890000	Bund	-4.399,999	-4.399,999
	8891000	Länder	-0,001	-0,001
		Saldo...	-4.400,000	-4.400,000

III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben (Beträge in Millionen Euro)

Leitbild:

Der Staatshaushalt bedarf einer tragfähigen Finanzierung, die durch ein angemessenes Abgabenaufkommen zu sichern ist. Die Steuergesetze sollen Beschäftigung, Investitionen und Innovationen fördern, den Standort sichern sowie einfach und leistungsgerecht sein. Die Besteuerung erfolgt effizient, gerecht und gleichmäßig. Gleichzeitig sollen weitere Beiträge zur Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems geleistet werden.

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	Obergrenze BFRG	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Einzahlungen		78.530,077	74.323,353	73.764,755
Nettofinanzierungsbedarf (Bundesfin.)		78.530,077	74.323,353	73.764,755

Ergebnisvoranschlag	BVA 2027	BVA 2026	vorl. Erfolg 2025
Erträge	78.524,577	74.323,353	75.049,117
Aufwendungen	665,100	665,100	316,334
Nettoergebnis	77.859,477	73.658,253	74.732,782

Angestrebte Wirkungsziele:

Wirkungsziel 1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Abgabenaufkommen zu sichern, ist für eine tragfähige Finanzierung des Staatshaushaltes unerlässlich. Das Steuersystem ist stabil und nachhaltig zu gestalten und muss Beschäftigung von Frauen und Männern und Investitionen stärken. Eine gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaft ist die Garantie für eine niedrige Arbeitslosenquote und steigende Einkommen. Mit dem Wirkungsziel wird insbesondere zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeits(unter)ziele („Sustainable Development Goals – SDG“) 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, im Besonderen Unterziele 8.2, 8.3, 8.5) und 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, im Besonderen Unterziele 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5) beigetragen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung.
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen.
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.1.1	Steuerbelastung des Faktors Arbeit					
Berechnungsmethode	Steuerbelastung einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners, isoliert ausgewerteter Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen. Einkommensteuer / Arbeitskosten (Bruttoeinkommen + Arbeitgeberanteil Sozialversicherung + Sonstige Lohnnebenkosten)					
Datenquelle	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Taxing Wages, Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries (https://www.oecd.org/en/publications/taxing-wages-2026_3a5169ef-en.html)					
Messgrößenangabe	Prozentualer Wert an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	11,7	11,6	11,4	11,8	11,8	11,8

	<p>Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist ein bedeutender Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Abgabensystems einer Volkswirtschaft sowie für die Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Menschen. Die Belastung setzt sich aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten und Einkommensteuern zusammen. Das Abgabensystem in Österreich ist durch verhältnismäßig hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten charakterisiert. Mit der gegenständlichen Kennzahl soll der steuerliche Anteil der Abgabenbelastung nachvollzogen werden. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ ab 01.01.2023 (BGBl. I Nr. 163/2022) wird die inflationsbedingte Ausweitung der Abgabenbelastung eliminiert und die Steuerbelastung im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer stabilisiert. Zudem ist es das Ziel die Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit weiter zu reduzieren, während steigende Reallöhne zu einer steigenden Belastung im progressiven Steuersystem führen. Weiters sind aktuelle Budgetkonsolidierungserfordernisse zu berücksichtigen (Streichung eines Drittels im Rahmen der Abgeltung der kalten Progression). Die Zielvorgabe für die Jahre 2026, 2027 und 2028 spiegelt die Stabilisierung der Besteuerung von Arbeitseinkommen – gemessen als Anteil an den gesamten Arbeitskosten einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners durch die Abschaffung der kalten Progression sowie die beschriebenen potenziell gegenläufigen Trends wider.</p>
--	---

Kennzahl 16.1.2	Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)					
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	1.278	1.163	1.125	1.300	1.250	1.250
	<p>Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen.</p> <p>Sowohl der Zeitpunkt als auch der Zeitraum, für den eine Forschungsprämie beansprucht wird, liegt im Ermessen der Unternehmen. Dadurch entstehen deutliche Schwankungen bei den Auszahlungen, während generell ein weiterhin hohes Niveau erwartet wird.</p> <p>Österreich weist eine sehr hohe Forschungsquote auf und lag mit 3,26 % (2024) gemäß Eurostat an dritter Stelle hinter Schweden und Belgien, und damit im Spitzenfeld Europas (EU-Durchschnitt: 2,24 %). Die Zielzustände für 2027 und 2028 wurden basierend auf dem niedrigeren Istzustand für 2025 festgelegt. Eine valide Vorhersage der beanspruchten Forschungsprämien im jeweiligen Jahr ist nicht möglich, da diese im alleinigen Ermessen der Unternehmen liegt.</p> <p>Der Zielzustand 2026 wurde im Rahmen des BFG 2026 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

Kennzahl 16.1.3	Jährliche Unternehmensgründungen in Österreich					
Berechnungsmethode	Zahl der Unternehmensneugründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern.					
Datenquelle	Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	40.792	40.936	44.072	42.500	43.000	43.500

	<p>Positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu schaffen, um so die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu stärken und langfristig Wohlstand zu sichern, ist eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Steuerpolitik. Der Ideenreichtum in der österreichischen Wirtschaft soll bestmöglich genutzt werden, um für heimische Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert zu schaffen.</p> <p>Die Zielsetzung einer nachhaltigen Steigerung der Gesamtzahl der Unternehmensgründungen innerhalb des Zielbetrachtungszeitraums folgt der Annahme, dass der Trend zur Selbstständigkeit weiterhin anhält. Die bestehende Dynamik in den Bereichen Digitalisierung, Online-Service und Technologien begünstigt diesen Trend. Bis verlässlich bewertbar ist, inwiefern die deutliche Steigerung 2025 auf temporäre bzw. nachhaltige Effekte zurückzuführen ist, wird am Ziel einer moderaten Steigerung auf Basis der bisherigen Zahlen für die Vorjahre festgehalten</p> <p>Die Ist- bzw. Zielzustände beziehen sich auf sog. „echte Gründungen“ im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern, d. h. unter Ausschluss von Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, kurzfristigen Löschungen oder „Ruhendmeldungen“, Filialgründungen, etc. Sie beinhalten auch die selbständigen Personenbetreuer, die in der zugrundeliegenden WKO-Statistik mit 2008 aufgenommen wurden.</p>
--	--

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

Warum dieses Wirkungsziel?

Trotz des fortschreitenden Wandels des soziokulturellen Verständnisses von Frauen und Männern in Beruf und Familie sowie des Selbstverständnisses von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besteht in Österreich nach wie vor die Situation, dass in der privaten Lebenssphäre gelegene Aufgaben, etwa Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, oftmals primär von Frauen besorgt werden. Gleichzeitig wollen auch Männer stärker in ihrem soziokulturellen Verständnis als Vater wahrgenommen werden und sich aktiver in der Familie, in ihren unterschiedlichen Definitionsformen, engagieren. Das BMF sieht daher - in Übereinstimmung mit den ertragsteuerlichen Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Individualbesteuerung - die Notwendigkeit der Setzung von positiven Erwerbsanreizen für nicht erwerbstätige bzw. geringfügig/teilzeitbeschäftigte Personen. Die Erreichung dieser Zielsetzung wird insbesondere anhand der Kennzahlen durchschnittliche Bruttolohnsumme, Anteil an der Erwerbstätigenquote, Verhältnis der Teilzeitquoten bei weiblichen und männlichen unselbständigen Beschäftigten und Gender Pay Gap nachvollzogen. Die genannten Kennzahlen sind durch das Abgabensystem tatsächlich steuerbar und daher für eine Evaluierung im Rahmen der Wirkungsziele geeignet. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“), spezifisch von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ geleistet, insbesondere durch Unterziel 5.c, indem steuerliche Ansatzpunkte für den Abbau bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten herangezogen werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.
- Steuerliche Entlastung insbesondere der unteren Einkommensbereiche.
- Steuerliche Attraktivierung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Ausweitung einer geringfügigen bzw. in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme					
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	194.808	209.156	217.007	226.000	230.000	236.000

	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Die Zielzustände orientieren sich an den Prognosen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, wobei in perspektivischer Betrachtung erwartet wird, dass sich das Inflationsniveau entsprechend niederschlägt. Die Zielzustände 2027 und 2028 sind ausgerichtet an der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) für die Lohn- und Gehaltssumme (2027: +3,2 % bzw. 2028: +3,0 %; WIFO-Mittelfristige Prognose Update April 2026). Während es insbesondere bei einzelnen Kennzahlen zu einer teils begrenzten Beeinflussbarkeit kommt, soll durch die Gesamtschau der unterschiedlichen Kennzahlen eine verbesserte Aussagekraft der Wirkung der abgabenrechtlichen Maßnahmen erzielt werden.
--	--

Kennzahl 16.2.2	Erwerbstätigenquote					
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbstaetigkeit)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	Gesamt: 74,1 Weiblich: 70,3 Männlich: 77,9	Gesamt: 74,1 Weiblich: 70,7 Männlich: 77,5	Gesamt: 74,3 Weiblich: 71 Männlich: 77,7	Gesamt: 74,7 Weiblich: 71,5 Männlich: 78	Gesamt: 75 Weiblich: 71,8 Männlich: 78,3	Gesamt: 75,3 Weiblich: 72,2 Männlich: 78,5
	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Anteils der Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, führen. Die Zielzustände spiegeln eine fundierte Beschäftigungssituation wider, wobei der Planungshorizont von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten charakterisiert ist (z. B. Nahost-Krieg, Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), Handelskonflikte).					

Kennzahl 16.2.3	Teilzeitquote Frauen im Verhältnis zu Teilzeitquote Männer					
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbständig beschäftigter Frauen und Männer					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote)					
Messgrößenangabe	Verhältniszahl					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	3,78	3,73	3,56	3,65	3,5	3,45
	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbständig beschäftigten Frauen und Männern (3,56 im Jahr 2025 bei einer Teilzeitquote der Frauen von 49,8 % (-1,3 Prozentpunkte) und der Männer von 14,0 % (+0,3 Prozentpunkte)) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation hat naturgemäß signifikanten Einfluss auf diese Kennzahl. Primäres Ziel ist die Senkung der Teilzeitquote von Frauen, auch um eine bessere finanzielle Absicherung zu erreichen; gleichzeitig kann auch eine Erhöhung der Teilzeittätigkeit von Männern positiv wirken, insbesondere sofern damit zeitgleich eine Ausweitung der Tätigkeit bei Frauen verbunden ist (z.B. Mann senkt Beschäftigungsausmaß für die Kinderbetreuung während Frau Teilzeittätigkeit aufnimmt).					

Kennzahl 16.2.4	Gender Pay Gap					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der Frauen und Männer in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in der Privatwirtschaft					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/einkommen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	18,7	18,3	17,6	17,8	17,5	17,2

	Durch den Gender Pay Gap soll gemessen werden, ob steuerliche Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufnahme oder Ausweitung der Beschäftigung auch zu einer Annäherung der (Brutto-)Gehälter von Frauen und Männern führen. Vorrangig mit steuerlichen Mitteln beeinflussbar ist vor allem die Verringerung der Abgabenbelastung von niedrigen und mittleren Arbeitseinkommen. Da Frauen vergleichsweise öfter geringfügig bzw. in Teilzeitarbeit beschäftigt sind, stellt eine geringere Abgabenbelastung unterer und mittlerer Einkommensbereiche einen wichtigen Hebel dar, um die Vollerwerbstätigkeit von Frauen zu fördern und dadurch eine bessere Verteilung der unbezahlten Arbeit, welche mitursächlich für den Gender Pay Gap ist, zu begünstigen. Die Zielzustände 2027 und 2028 berücksichtigen dabei auch konjunkturelle und sektorale Trends sowie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Aufgrund verzögerter Datenverfügbarkeit beziehen sich die Daten jeweils auf das vorangehende Jahr (d. h. bspw. der angegebene Zielwert des Jahres 2026 bezieht sich damit auf den Gender Pay Gap 2025).
--	---

Wirkungsziel 3:

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Steuersystem liefert einen wichtigen Beitrag für eine kosteneffektive und sozial gerechte Einhaltung der klima- und energiepolitischen Ziele Österreichs. Auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes werden die klima- und energierelevanten Zahlungsströme der Untergliederung (UG) 16 erfasst und dargestellt („Input-Seite“). Die Green Budgeting Methode ist ein 6-stufiger Ansatz zur Erfassung und Analyse von klima- und energierelevanten, ein- und auszahlungsseitigen Zahlungsströmen und wurde im Rahmen des Spending Review Moduls 1 („Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft“) unter dem österreichischen Aufbauplan erstellt. Ziel ist dabei u. a. die Verlinkung von Input (Zahlungsströme) und ökologischer Wirkung. Zur Bekämpfung der Klimakrise trägt das Steuersystem gemeinsam mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel zu einer notwendigen ökosozialen Umsteuerung bei („Impact-Seite“). Damit wird auch ein Beitrag für die Energiewende in Österreich geleistet, die v. a. im Zuge des russischen Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Preisentwicklungen sowie Lieferunterbrechungen von Erdgas noch deutlicher in den Mittelpunkt getreten ist. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung folgender UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“) geleistet: Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, insbesondere die Unterziele 12.2, 12.6 sowie 12.c betreffend die steuerliche Förderung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge und 13.2 hinsichtlich der steuerlichen Förderung von Ökologisierung und Nachhaltigkeit.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Erfassung klima- und energierelevanter Daten auf Basis des 6-stufigen Ansatzes gemäß Green Budgeting System (inklusive Bewertung anhand der Green Budgeting Scorecard).
- Das Steuer- und Abgabensystem bietet Anreize für eine ökologisch nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft, beispielsweise im Bereich der (energie- bzw. emissionsintensiven) Sektoren Verkehr und Gebäude. Im Zusammenwirken mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel, der eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Bepreisung jener Emissionen sicherstellt, die nicht bereits im Rahmen des Europäischen Emissionszertifikatehandels erfasst sind, wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele (z. B. durch einen effizienteren Einsatz fossiler Energieträger) geleistet. Dies ist insbesondere auch für die budgetär zentralen Treibhausgas-Sektoren "Verkehr" und "Gebäude" der Fall.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.3.1	Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16					
Berechnungsmethode	BMF, Anwendung der Green Budgeting Methode gemäß Meilenstein im Aufbauplan: Spending Review 1 „Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft des Bundes“ (https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html).					
Datenquelle	Green Budgeting Analysen des BMF					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	1.717	1.913	2.168	1.700	1.900	1.950

	<p>Die Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes ermöglicht erstmalig eine direkte Erfassung der klima- und energiepolitischen Wirkungsrichtung steuerpolitischer Maßnahmen der UG 16. Die vorliegende Kennzahl fokussiert dabei auf produktive Maßnahmen mit einem Score von +2 im Sinne der Green Budgeting Methode (Green Budgeting Scorecard). Der zugewiesene Score bildet in diesem Zusammenhang ab, welche Wirkungsrichtung (u. a. „positiv/negativ/neutral/(noch) unklar“) ein ein- und/oder auszahlungsseitiger Zahlungsstrom im Hinblick auf die Klimaziele ausweist. Diese score-basierte Erfassung der Wirkungsrichtung entspricht dabei Stufe 4 der Green Budgeting Methode (siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt). Für das Budget 2029 sollen erstmals die Ergebnisse des laufenden Prozesses zur Arbeitsgruppe Kontraproduktive Anreize und Subventionen (siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/Kontraproduktive-Maßnahmen/Arbeitsgruppe-Kontraproduktive-Anreize-und-Subventionen) und somit auch Maßnahmen mit klimaschädlicher Wirkungsrichtung (Score von -1 und -2) berücksichtigt werden.</p> <p>Die angegebenen Zahlungsströme umfassen Einzahlungen und Abüberweisungen (= Verminderungen der Erträge und Einzahlungen iSd § 29 Abs. 4 BHG 2013 idGF) absolut.</p>
--	--

Kennzahl 16.3.2	CO ₂ -Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, mit Fokus auf die Effekte der Carbon Markets, insbesondere des NEHG 2022 und des EU ETS 2					
Berechnungsmethode	Die CO ₂ -Effekte von Maßnahmen werden als Veränderung gegenüber einem Basisjahr ausgewiesen.					
Datenquelle	Umweltbundesamt (UBA)					
Messgrößenangabe	Reduktion von Mt CO ₂ e ggü. Baseline (2019) [Details siehe Feld Entwicklung]					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	5,6	7,6	n.v.	10,1	10,1	10,1
<p>(Hinweis zu Messgrößenangabe: Reduktion von Mio. t CO₂-Äquivalent ggü. Baseline (2019) in den Non-EU-ETS 1 Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Energie und Industrie)</p> <p>Im Jahr 2022 wurde mit dem NEHG 2022 eine CO₂-Bepreisung für jene Sektoren eingeführt, die nicht dem Europäischen Emissionshandelssystem 1 unterliegen („Non-ETS 1“), insbesondere Verkehr, Gebäude, Land- und Forstwirtschaft sowie nicht vom EU-ETS 1 erfasste Teile von Industrie und Energie. Zur Abschätzung der daraus resultierenden Emissionsentwicklung werden die energetischen Treibhausgasemissionen dieser Non-ETS 1 -Sektoren mit dem Basisjahr 2019 verglichen, da eine isolierte und zeitnah verfügbare Messung der ausschließlich durch das NEHG bzw. EU ETS 2 bewirkten CO₂-Reduktion nicht möglich ist. Die beobachteten Emissionsrückgänge sind daher nicht ausschließlich auf die CO₂-Bepreisung zurückzuführen, sondern das Ergebnis eines multikausalen Zusammenspiels verschiedener Einflussfaktoren. Mit der geplanten Überführung des nationalen Emissionshandelssystems in das EU-weite, marktbasiertere System (EU ETS 2) ab dem Jahr 2028 werden die tatsächlichen Emissionsminderungen zudem zunehmend von Marktdynamiken, insbesondere von Preisentwicklungen und deren Volatilität, geprägt sein. Für das Jahr 2025 ist noch kein Istzustand vorhanden. Die ersten verfügbaren Abschätzungen der Treibhausgasemissionen werden jährlich iRd. Nahzeitprognose (NowCast) vom Umweltbundesamt veröffentlicht. Diese Analyse erscheint jeweils im August des Folgejahres.</p>						

Kennzahl 16.3.3	Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
Berechnungsmethode	Anteil „emissionsfreier“ Personenkraftwagen: Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)					
Datenquelle	Statistik Austria, PKW, LKW und Zweiräder – KFZ-Neuzulassungen (https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	19,92	17,6	21,3	26	32	39

Bundesvoranschlag 2027

	<p>Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 48 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren, umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. In steuerpolitischer Hinsicht wurde v. a. E-Mobilität auf verschiedenen Ebenen attraktiviert. Der Anteil an erstzugelassenen PKW ist im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 um 12,3 % (31.189 PKW) gewachsen. Hiervon wurde insbesondere ein starker Anstieg im Bereich der E-PKW (+35,9 %) verzeichnet. Ende 2025 waren erstmals mehr als 700.000 alternativ angetriebene Pkw in Österreich zugelassen.</p> <p>Die weiteren konkreten Entwicklungen im Segment E-Mobilität sind auch stark von geo- und wirtschaftspolitischen Faktoren abhängig. Auch da mittlerweile ordnungspolitische Regelungen auf Unionsebene klare Vorgaben für die Emissionswerte von Kraftfahrzeugen normieren (Flottenemissionsziele, Abgasnormen, etc.) und der Anstieg des Anteils von Elektrokraftfahrzeugen sich entsprechend fortsetzen wird, erscheint es nicht mehr notwendig, alle bisherigen steuerlichen Anreizmaßnahmen im vollen Umfang weiterzuführen.</p> <p>Daher wurde die steuerliche Fördermaßnahme (Steuerbefreiung) im Bereich der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 redimensioniert. Eine Einschränkung der Begünstigung wird auch für Elektrofahrzeuge im Bereich der Sachbezugsregelung (Dienstwagen) im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung umgesetzt. Andere abgabenrechtliche Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität wie beispielsweise die Normverbrauchsabgabe-Befreiung (NoVA-Befreiung) oder der Vorsteuerabzug wurden hingegen zur Gänze beibehalten. Der stetige positive Trend im Bereich der Elektromobilität bildet sich auch in den aktuellen Neuzulassungszahlen ab: Dies lässt sich dadurch belegen, dass im Zeitraum von Jänner bis Februar 2026 der Anteil der Elektrofahrzeuge 20,6 % an allen Neuzulassungen betrug.</p>
--	---

Kennzahl 16.3.4	Absatz von Photovoltaikanlagen					
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich					
Datenquelle	Branchenradar – Photovoltaik in Österreich, veröffentlicht von STATISTA (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/)					
Messgrößenangabe	1.000 Kilowattpeak					
Entwicklung	Istzustand 2023	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028
	2.332	1.960	1.634	2.450	1.800	1.800
	<p>Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch umfangreich steuerlich attraktiviert. Aufgrund der hohen Verbreitung von PV-Anlagen konnten Fördermaßnahmen wie z.B. die Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 vorzeitig zurückgenommen werden.</p> <p>Die Zielzustände der Jahre 2023 bis 2025 wurden entsprechend den Schätzungen der letzten öffentlich verfügbaren Prognosen der Branchenradar Marktanalyse GmbH definiert. Da für die Zielzustände 2026 und folgend aktuell keine Prognosen verfügbar sind, wurde der Wert anhand der Marktlage und der schrittweise eingetretenen Marktsättigung auf dem Niveau von 2025 bemessen.</p> <p>Laut Photovoltaic Austria wird für das Jahr 2026 ein Ausbau auf dem Niveau des Vorjahres erwartet. Der Zielzustand 2026 wurde im Rahmen des BFG 2026 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p> <p>Der Ausbau von Photovoltaikanlagen in Österreich blieb auch im Jahr 2025 insgesamt auf einem hohen Niveau, obwohl er gegenüber den Rekordjahren 2023 und 2024 zurückging. Mit rund 1.650 MW neu installierter Leistung wurde weiterhin deutlich mehr zugebaut als noch wenige Jahre zuvor, was den anhaltenden Boom der Solarenergie unterstreicht.</p> <p>Die Anzahl an Zählpunkten von PV-Anlagen beträgt mit Stand 2025 533.510. Im Vergleich betrug der Bestand im Jahr 2020 noch 157.851. Diese Entwicklung verdeutlicht den erfolgreichen Ausbau der letzten Jahre im Bereich der PV-Anlagen.</p>					

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
-----------	-------	-----------

Abkürzungen

AbglufBG	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
BBG	Budgetbegleitgesetz
BBKG	Betrugsbekämpfungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSMG	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVwAbgV	Bundesverwaltungsabgabenverordnung
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DB	Detailbudget
EK	Europäische Kommission
ESt	Einkommensteuer
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ETS	(European Union) Emissions Trading System
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FinStrZG	Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz
GB	Globalbudget
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
IT	Informationstechnik
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KöSt	Körperschaftsteuer
Kt	Kilotonne
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak
LKW	Lastkraftwagen
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
MinStG	Mineralölsteuergesetz
Mio	Million
Mrd	Milliarde
MW	Megawatt
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
NEHG-EMV-LuF	NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft
nEHS	Nationales Emissionszertifikatehandelssystem
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PKW	Personenkraftwagen
SDG	Sustainable Development Goals

Bundesvoranschlag 2027

THG	Treibhausgas
UBA	Umweltbundesamt GmbH
UG	Untergliederung
UN	United Nations
USt	Umsatzsteuer
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich